

## Beilage 2810

### Mündlicher Bericht

des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zur

Eingabe von Nikolaus Theberath in  
Bodenkirchen betreffend Entwurf  
eines neuen Heilpraktikergesetzes  
(Nr. 8275)

Berichterstatter: Seifried

Antrag des Ausschusses:

1. Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe der Staatsregierung zur Würdigung hinüberzugeben.
2. Zustimmung zu folgendem Antrag des Abgeordneten Dr. Hille: Der Landtag hält eine gesetzliche Regelung der Zulassung zum Heilpraktikerberuf unter besonderer Berücksichtigung des Gewerbefreiheitsgesetzes für dringend erforderlich.

M ü n c h e n , den 8. September 1949

Der Präsident:

Dr. Horlacher

## Beilage 2811

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Dritten Gesetzes  
über Sicherheitsleistungen des Bayerischen Staates

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom  
3. September 1949 erlaube ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

M ü n c h e n , den 5. September 1949

(gez.) Dr. Ghard,

Bayerischer Ministerpräsident

## Entwurf

eines Dritten Gesetzes

über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke des Ausbaus des Flughafen München-Riem folgende Sicherheiten zu leisten:

1. Für die Verbindlichkeit der Bayerischen Staatsbank aus dem Darlehen eines Konsortiums von Versicherungsunternehmungen in Höhe von 4,5 Millionen DM, das bei einem Ausgabefurs von 98 v. H. und einer Laufzeit bis 31. Dezember 1955 mit 6,5 v. H. verzinslich ist,
2. für die Verbindlichkeit einer vom bayerischen Staat und der Stadt München gemeinsam zu errichtenden Flughafen-GmbH. München-Riem gegenüber der Bayer. Staatsbank aus der Weitergabe dieses Darlehens von 4,5 Millionen DM an diese GmbH. durch die B. Staatsbank.

### § 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am . . . .  
. . . . 1949 in Kraft.

### Begründung:

Der bayerische Staat und die Stadt München haben am 1. April 1949 eine Vereinbarung mit OMGUS abgeschlossen, wonach die Militärregierung für Deutschland bereit ist, dem Staat und der Stadt die Besorgung bestimmter Geschäfte der Verwaltung und des Betriebs des Flughafens München-Riem für Zwecke der zivilen Luftfahrt zu deren Lasten unter der Leitung von OMGUS zu übertragen. Dieser Vertrag ist, abgesehen von seiner unmittelbaren wirtschaftlichen Bedeutung, insbesondere auch als entwicklungsfähiger Anknüpfungspunkt für eine künftige Beteiligung deutscher Stellen am zivilen Luftverkehr zu werten. Ähnliche Vereinbarungen wurden von OMGUS mit Württemberg-Baden und der Stadt Stuttgart über den Betrieb des Flugplatzes Echterdingen sowie mit Bremen abgeschlossen. Da die Einnahmen aus dem Betrieb des Flugplatzes insbesondere in der Anfangszeit zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, haben sich Staat und Stadt München bereit erklärt, zum Betrieb und zum Ausbau des Flugplatzes einen jährlich festzusetzenden Zuschuß zu leisten, der für das Haushaltsjahr 1949 auf je 360 000 DM beziffert wurde. Der Staat und die Stadt betreiben den Flugplatz unter der Leitung von OMGUS zur Zeit gemeinsam in Form einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, da die amerikanischen Stellen der Bildung einer Gesellschaft mit eigener